

# STADT STADTALLENDORF

## BEBAUUNGSPLAN NR. 4 AUF DER SCHINDKAUTE M. 1:1000

**Bescheinigung des Katasteramtes**  
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücken mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf  
KATASTERAMT  
im Auftrag  
i. A. Steinkamp  
Vermessungsoberrat

Marburg, den 07.11.1979

Aufgestellt  
Gem. § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 19.07.1977

Stadtallendorf, den 08.11.1979

Der Magistrat  
(Dr. Büchtemann)  
Bürgermeister

Stadtallendorf OT Nieder Klein  
BBPL Nr. 4

Offengelegt  
Nach Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17.04.1979 bis 18.05.1979

Stadtallendorf, den 08.11.1979

Beschlossen  
Als Satzung gemäß § 10 BBauG durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.10.1979

Stadtallendorf, den 08.11.1979

Der Magistrat  
(Dr. Büchtemann)  
Bürgermeister

Genehmigt  
Gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom

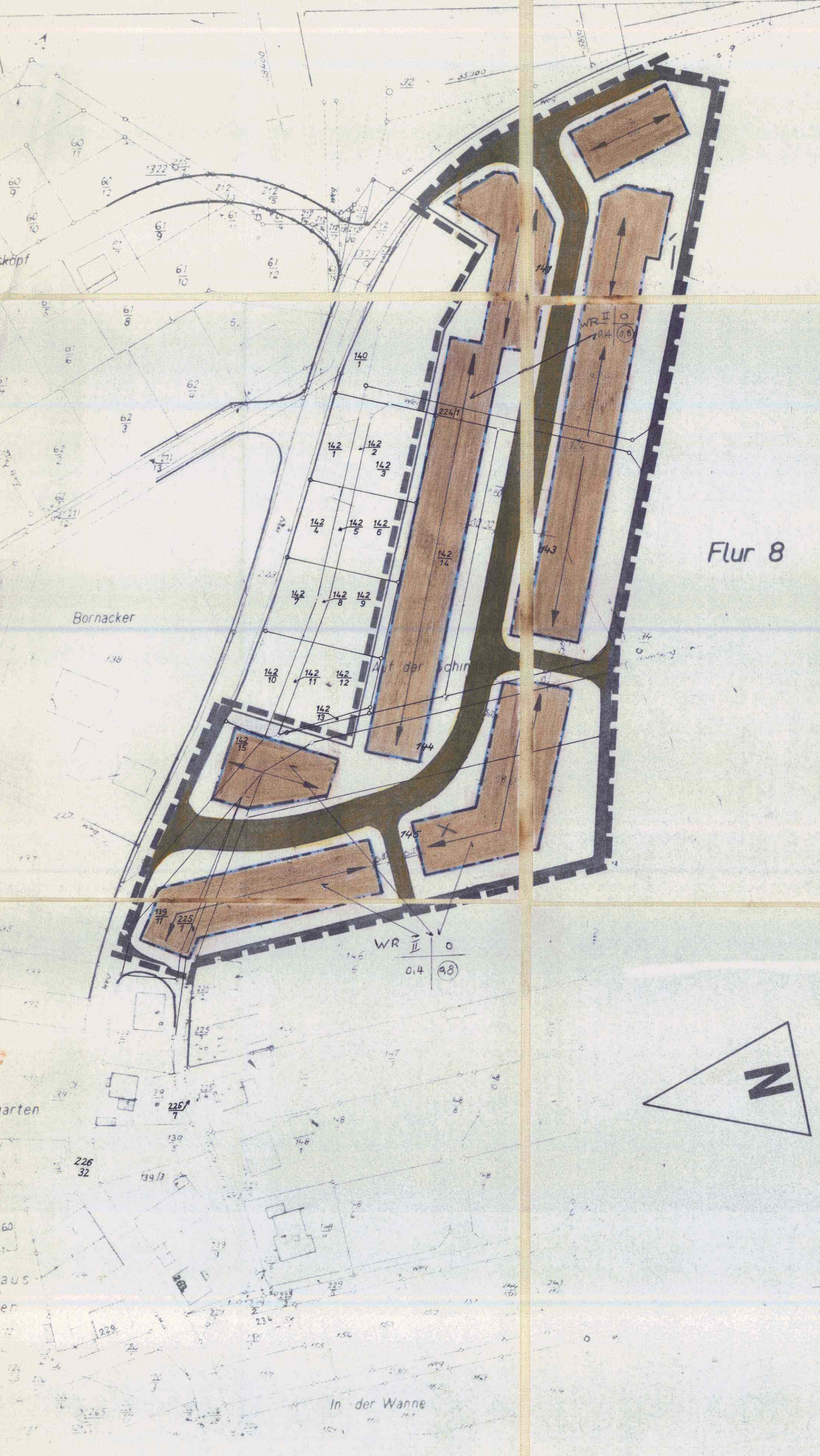
Kassel, den

Die Genehmigung des Planes ist nicht am 19.2.80 bekannt gemacht worden.

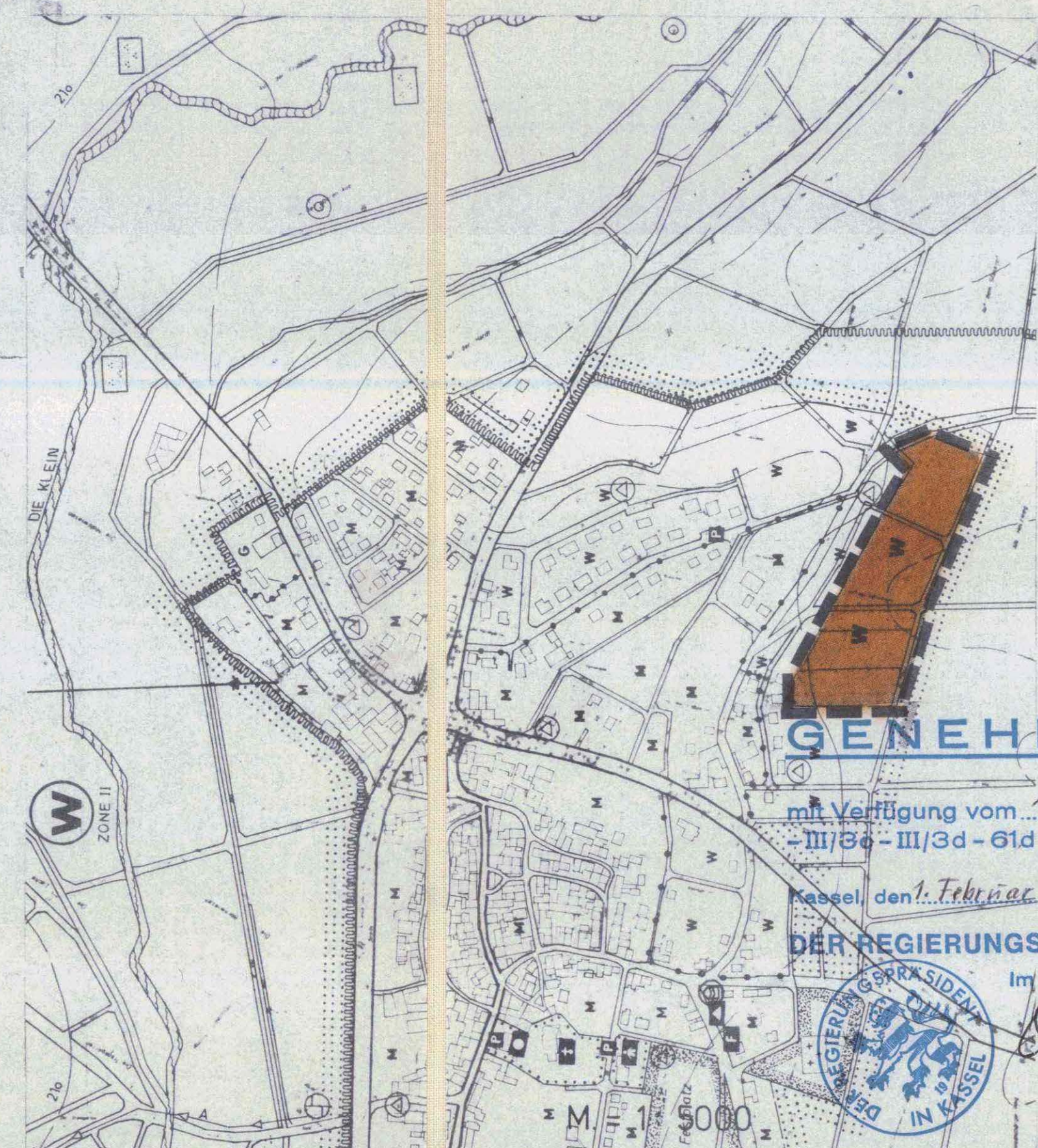
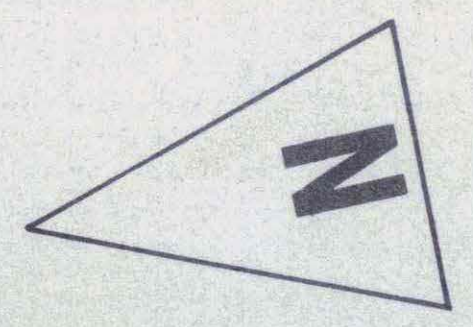
Der Regierungspräsident

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Geltungsbereich (§ 9 Abs. 1 BBauG)**  
- Der Geltungsbereich ist in der Zeichnung eingetragen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Pkt. 1 BBauG, § 1 Abs. 3 BauNVO)**  
- Im Bebauungsplan ist Wohngebiet - reines Wohngebiet festgesetzt (§ 3 BauNVO)
- Zulässiges Maß der baulichen Nutzung**  
- Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan durch die Geschosshöhe, Grundflächenzahl und Geschosflächenzahl festgesetzt (§ 17 BauNVO)
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Pkt. 2 BBauG)**  
- Es ist nur offene Bauweise zulässig
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Pkt. 2 BBauG, § 23 BauNVO)**  
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen und die Geschosshöhe bestimmt  
- Ein geringfügiges Überschreiten der Baugrenzen kann als Ausnahme zugelassen werden
- Stellung der Gebäude**  
- Die Firstrichtung der Gebäude parallel zur Straße führen  
- Eine senkrechte Firststellung zur Straße ist nicht zulässig
- Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 Pkt. 4 BBauG, § 12 BauNVO, § 67 Abs. 1 Satz 2 HBO)**  
- Stellplätze und Garagen sind in einem Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mind. 5,50 m und höchstens 8,00 m zu errichten  
- Eine einseitige Grenzbebauung ist zulässig  
- Die Errichtung von Garagen ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig  
- Pro Wohneinheit ist ein Stellplatz oder eine Garage zu errichten
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Pkt. 11 BBauG)**  
- Die Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet
- Außengestaltung der baulichen Anlagen (§ 118 Abs. 1 u. 2 HBO)**  
- Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 25° - 35° (alte Teildächer) zulässig. Dachanbauten (Gaupen) sind nicht zulässig  
- Mind. 60 % der nichtüberbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen; 10 % dieser Flächen sind mit Bäumen und Gehäusen zu bepflanzen, wobei ein Baum 25 qm und ein Strauch 1 qm entspricht  
- Im Vorgarten ist ein Baum zu pflanzen und zu unterhalten  
- Die Höhe der Vorgarteneinfriedigungen wird auf 1,10 m beschränkt



Flur 8



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GELTUNGSBEREICH
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- GESCHOSSZAHL
- REINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZEN
- FIRSTRICHTUNG

**GENEHMIGT**  
mit Verfügung vom 1.2.1980  
III/33 - III/3d - 61d 04 - 01 (13)  
Kassel, den 1. Februar 1980  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
Im Auftrag